

Nicht für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

- 20

2357 017

Gesetz: BGB §§ 823, 276

Rechtssatz: Zur Frage des Haftungsausschlusses
bei Gefälligkeitsfahrten.

Aktenzeichen: VI ZR 58/57

Urteil des BGH vom 25. Februar 1958

OLG Koblenz

Verkündet
am 25. Februar 1958
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arbeiters Heinz B. in S. über S./W.,

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Arbeiter Alfred J. in S. über S./W.,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 25. Februar 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Engels, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 16. Januar 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am Abend des 8. November 1953 traf der Beklagte zufällig den ihm bekannten Kläger in einer Gaststätte von K██████, einem Nachbardorf ihres Wohnortes S██████, und erklärte sich bereit, ihn auf seinem Motorrad mit nach Hause zu nehmen. Sie fuhren über Herschbach, wo sie auch noch eine Gastwirtschaft aufsuchten. Auf der Weiterfahrt nach S██████-██████ übersah der Beklagte in einer Nebelbank eine Rechtskurve. Er fuhr geradeaus und rammte mit einer Fahrgeschwindigkeit von 40 - 50 km/st die auf der linken Straßenseite stehenden Begrenzungsbäume. Kläger und Beklagter stürzten mit dem Motorrad und wurden erheblich verletzt. Eine Blutuntersuchung ergab für den Zeitpunkt des Unfalls eine Alkoholkonzentration von 1,03⁰/oo für den Beklagten und von 1,4⁰/oo für den Kläger. Der Beklagte wurde wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Verbindung mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 100 DM verurteilt (7 Ms 38/54 Amtsgericht Montabaur).

Der Kläger hat den Beklagten für den Unfall verantwortlich gemacht und ihn auf Leistung eines angemessenen Schmerzensgeldes in Anspruch genommen, das er in Anbetracht der Schwere seiner Verletzung auf mindestens 12 000 DM beziffert hat, zahlbar in bestimmter Höhe zunächst an einen näher bezeichneten Pfändungsgläubiger, zum Rest an ihn selbst. Auch hat er festzustellen beantragt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen in Zukunft noch erwachsenden Unfallschaden zu ersetzen.

Der Beklagte hat eingewendet, eine Schadensersatzpflicht scheide darum aus, weil es sich bei der Mitnahme des Klägers um eine Gefälligkeitfahrt gehandelt habe, bei dem vorangegangenen Alkoholgenuß auch ein stillschweigender Haftungsausschluß oder ein Handeln des Klägers auf eigene Gefahr an-



genommen werden müsse. Auch sei nicht auszuschließen, daß der angetrunkene Kläger durch unsicheres Verhalten ihn in der Lenkung behindert und so den Unfall mitverursacht habe.

Das Landgericht hat den Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsbegehren entsprochen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

In Übereinstimmung mit dem Landgericht hat das Berufungsgericht die Schadensersatzpflicht des Beklagten aus § 823 BGB zu Recht für begründet gehalten.

1. Zutreffend haben die Vordergerichte ein für den Unfall und die Körperverletzung des Klägers ursächliches Verschulden des Beklagten darin gesehen, daß er bei Auftauchen des Nebels seine Fahrweise nicht den erschwerten Sichtverhältnissen angepaßt und seine Fahrgeschwindigkeit so herabgesetzt hat, daß er imstande blieb, dem Verlauf der Straße auch dann zu folgen, wenn ihm eine Straßenkrümmung erst auf nahe Entfernung erkennbar wurde. Mag der Nebel auch, wie der Beklagte unter Bezugnahme auf den Inhalt der Strafsakten 7 Ms 38/54 Amtsgericht Montabaur und seine dortige Sachdarstellung behauptet hat, als dichte Wand plötzlich vor ihm erschienen sein, so hätte er doch keinesfalls mit unverminderter Geschwindigkeit in den Nebel hineinfahren dürfen, sondern sich unter entsprechender Verminderung seiner Fahrt darauf einstellen müssen, sein Fahrzeug notfalls innerhalb seiner Sicht-

weite zum Halten zu bringen (BGH Urteil vom 3. Juli 1952 1 StR 199/52 VRS 4, 461). Da er nach seinen und des Klägers Angaben im Strafverfahren auf der Fahrt vorher schon strichweise Nebel angetroffen hatte, mußte er darauf gefaßt sein, wieder auf Nebel zu stoßen, so daß ihm nicht zugute gehalten werden kann, durch das Auftauchen der Nebelwand überrascht gewesen zu sein. Daß der Beklagte die von ihm als Kraftfahrer im Verkehr zu erfordernde Sorgfalt außer acht gelassen und den Unfall schuldhaft verursacht hat, wird von der Revision im Grunde auch nicht so sehr in Zweifel gezogen; sie wendet sich vor allem gegen die auf Grundsätze des Anscheinsbeweises gestützte Annahme des Berufungsgerichts, daß ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Für die Voraussetzungen der Schadenshaftung aus § 623 BGB kommt es hierauf aber nicht an.

2. Das Berufungsgericht hat dem Umstand, daß der Beklagte nach seiner Ansicht grob fahrlässig gehandelt hat, Bedeutung nur für die Beurteilung der Frage beigemessen, ob die Schadenshaftung des Beklagten mit Rücksicht auf den Gefälligkeitscharakter der Mitnahme des Klägers als stillschweigend ausgeschlossen angesehen werden kann. Dabei hat es sich von dem Gedanken leiten lassen, daß auch bei Bestehen eines Gefälligkeitsverhältnisses jedenfalls die Haftung für grobes Verschulden nicht ausgeschlossen sei. Das ist, als allgemeine Regel genommen, gewiß richtig (Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. Februar 1955 VI ZR 26/54 VersR 1955, 278 = VRS 8, 324). Doch darf dies nicht dahin verstanden werden, daß die Haftung für gewöhnliche Fahrlässigkeit bei Gefälligkeitsverhältnissen grundsätzlich entfalle. Wie der Senat in Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt betont hat, rechtfertigt die Unentgeltlichkeit einer Fahrt allein nicht schon die Annahme einer Freistellung von der Haftung; auch die Haftung für gewöhnliche Fahrlässig-

keit ist daher nicht schon ausgeschlossen; vielmehr müssen weitere Anhaltspunkte hinzukommen, damit das Verhalten der Beteiligten in diesem Sinne gedeutet werden kann (RGZ 145, 390 394; Urteil des erkennenden Senats vom 23. März 1955 VI ZR 22/54 VersR 1955, 309 = VRS 9, 94; vom 8. Mai 1956 VI ZR 37/55 VersR 1956, 388 = L-M Nr. 6 zum Dienst- u. ArbeitsunfallG; vom 27. Juni 1956 VI ZR 252/55 VersR 1956, 589 = VRS 11, 266; vom 24. September 1957 VI ZR 220/56 VersR 1957, 718; vom 24. September 1957 VI ZR 266/56 VersR 1957, 733 = VRS 13, 401; vgl. auch Urteil des Ersten Zivilsenats vom 22. Juni 1956 I ZR 198/54 MDR 1957, 22 = VersR 1956, 508 = VRS 11, 161 und Urteil des erkennenden Senats vom 8. Januar 1957 VI ZR 283/55 VersR 1957, 315). Liegt nichts weiter vor, was die Annahme eines derartigen Haftungsverzichts zu begründen vermag, so ist es also unerheblich, ob das Verschulden des Beklagten als so schwerwiegend angesehen werden kann, daß es als grobe Fahrlässigkeit zu werten ist. Es braucht dann also auch nicht darauf anzukommen, ob das Berufungsgericht mit Recht einen Anscheinsbeweis für grobe Fahrlässigkeit des Beklagten für gegeben gehalten hat.

3. Der vorliegende Sachverhalt bietet keine weiteren Anhaltspunkte für die Annahme eines stillschweigenden Haftungsausschlusses. Allerdings haben der Kläger und der Beklagte in den Gastwirtschaften von K. und Herschbach Alkohol zu sich genommen. Was der Beklagte in Gegenwart des Klägers getrunken hat, ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aber nur eine geringe Menge gewesen. Wie schon das Landgericht als unstreitig festgestellt hat, haben die Parteien die Heimfahrt von K. nach S. auch nur darum über Herschbach unternommen, weil der Beklagte dort noch etwas zu erledigen hatte; der Kläger hat dort mittlerweile in der Gastwirtschaft auf ihn gewartet. Es ist also nicht etwa so gewesen, daß sich das zufällige Zusammentreffen der Parteien in der Gaststätte von K. zu einem ge-

meinsamen Zechunternehmen ausgewachsen hätte und Umstände obgewaltet hätten, wie sie nach der Entscheidung des III. Zivilsenats vom 9. Oktober 1952 III ZR 282/51 (L-M Nr. 3 zu § 823 H a BGB - VersR 1952, 420 = VRS 5, 2) auf den Willen zum Ausschluß jeder Haftung schließen lassen können. Das Berufungsgericht hat auch nicht feststellen können, daß der Beklagte den Eindruck eines Mannes gemacht hätte, der wegen Alkoholenusses zur Führung eines Kraftrades nicht mehr in der Lage oder dessen Fahrtauglichkeit auch nur gemindert gewesen wäre; es hat dem Kläger geglaubt, keine Trunkenheit beim Beklagten bemerkt zu haben und sich einer Fahruntüchtigkeit des Beklagten nicht bewußt gewesen zu sein. Schließlich kann auch darin, daß die Parteien auf der Heimfahrt bereits strichweise Nebel angetroffen hatten, bevor sie in die Nebelwand gerieten, die ihnen zum Verhängnis wurde, kein Umstand erblickt werden, der auf besondere Gefahren hingewiesen hätte und zu der Annahme hätte führen können, daß der Kläger für seine weitere Mitnahme auf dem Motorrad des Beklagten stillschweigend auf jede Haftung des Beklagten verzichtet hätte. Auch unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr, der nur eingreift, wenn der Handelnde das - hier für den Kläger nicht festgestellte - Bewußtsein seiner besonderen Gefährdung gehabt hat, ist daher, wie das Berufungsgericht zutreffend erwogen hat, die Haftung des Beklagten nicht ausgeschlossen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 19. November 1955 VI ZR 214/54 VersR 1956, 48 - in BGHZ 19, 94 insoweit nicht abgedruckt - und die dort weiter angeführten Entscheidungen).

4. Eine Mitschuld des Klägers an seinem Unfall hat das Berufungsgericht gleichfalls verneint. Es hat keinen Beweis dafür als erbracht angesehen, daß sich der Kläger als Sozialfahrer etwa fehlerhaft verhalten und hierdurch den Unfall mitverursacht hätte. Nach seinen Feststellungen hat allein die vom Kläger unbeeinflusste Fahrweise des Beklagten zu dem Un-

fall geführt. Allerdings würde es dem Kläger als ein für seinen Unfall ursächliches Mitverschulden angerechnet werden müssen, wenn die unrichtige Fahrweise des Beklagten darauf beruht haben sollte, daß er infolge des vorangegangenen Alkoholgenußes nicht mehr fahrtüchtig war, und der Kläger dies erkannt hatte oder bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, trotzdem aber mit dem Beklagten gefahren ist. Während das Landgericht zu der Auffassung gekommen war, daß die Unfallursache in dem Nebel und nicht in einer Fahruntüchtigkeit des Beklagten zu suchen gewesen sei, hat sich das Berufungsgericht hierüber nicht ausgesprochen. Für das Revisionsverfahren ist daher nicht auszuschalten, daß der Einfluß des Alkoholgenußes zum mindesten dazu beigetragen hat, daß der Beklagte beim Auftauchen der Nebelwand nicht die Maßnahmen ergriffen hat, die nach der Sachlage geboten waren. Da das Berufungsgericht aber nicht für bewiesen gehalten hat, daß beim Beklagten bei Antritt der Fahrt eine erkennbare Minderung seiner Fahrtüchtigkeit bestanden hat, ist die Verneinung einer Mitschuld des Klägers an seinem Unfall frei von rechtlichen Bedenken.

5. Die tatsächlichen Grundlagen dieser rechtlichen Beurteilung werden allerdings von der Revision mit der Rüge angegriffen, daß das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung gegen § 286 ZPO verstoßen habe. Die Revision zieht zwar nicht in Zweifel, daß, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, eine Blutalkoholmenge von 1,03 ‰ nach der Lebenserfahrung das äußere Auftreten der betreffenden Person nicht so beeinflusst, daß hieraus auf ihre Fahruntauglichkeit oder geminderte Fahrtauglichkeit müßte geschlossen werden können. Sie bemängelt aber, daß nicht der Gendarmeriehauptwachmeister Sch., der nach dem Inhalt seines Ermittlungsberichts in den oben erwähnten Straftaten ungefähr

eine Stunde nach dem Unfall an der Unfallstelle erschienen ist, als Zeuge über die Richtigkeit seiner Angaben in diesem Bericht vernommen worden ist, daß der Beklagte merklich nach Alkohol gerochen habe und nach Mitteilung seiner Frau nur wenig Alkohol vertragen könne. Mit Recht ist das Berufungsgericht aber auf einen derartig vagen Beweisantrag nicht eingegangen; für die Klärung der Frage, ob der Kläger bei Antritt der Fahrt mangelnde Fahrtüchtigkeit des Beklagten hätte erkennen müssen, war hieraus nichts zu gewinnen. Nicht wesentlich anders hat es das Berufungsgericht beurteilt, soweit es sich um den Eindruck handelt, den Sch. nach seinem Eintreffen an der Unfallstelle von dem Benehmen des Beklagten gewonnen hat. Es hat erwogen, daß sich die Stumpfheit, die er nach seinem Polizeibericht bei dem Beklagten bemerkt haben will, im wesentlichen durch die Auswirkungen des Unfalls und die vorangegangene Bewußtlosigkeit des Beklagten erklären lasse und sich auch hiermit eine erkennbar geminderte Fahrtüchtigkeit des Beklagten bei Antritt der Fahrt nicht beweisen lasse. Das Berufungsgericht hat hiermit der Sache nach die Richtigkeit dessen unterstellt, was Sch. als seinen Eindruck vom Beklagten sollte bekunden können. Soweit die Revision noch darauf verweist, daß nach dem bei den Straftaten befindlichen Untersuchungsprotokoll des Arztes, der die Blutentnahme vorgenommen hat, die Sprache des Beklagten undeutlich gewesen sei und Zeichen einer Schockwirkung bei ihm nicht bemerkbar gewesen seien, war auch dies angesichts des erlittenen Unfalls und der vom Berufungsgericht festgestellten vorangegangenen Bewußtlosigkeit des Beklagten nicht geeignet, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Beklagte bei Antritt der Fahrt als vermindert fahrtauglich erkennbar gewesen wäre, zumal nicht bei der Diagnose des Arztes am Schluß des Untersuchungsprotokolls, die nicht mehr besagte, als daß der Beklagte leicht unter Alkoholeinwirkung zu stehen scheine.

Die Revision muß hiernach als unbegründet mit der Kosten-
folge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Meiß Engels Dr. K.E.Meyer Hanebeck Dr. Bode